

## **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 16, 17, 18, 37 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim in ihrer Sitzung am 4. April 2019 die nachfolgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

### **§ 2**

#### **Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Hochschulstadt Geisenheim.

Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

### **§ 3**

#### **Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschl. der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

### **§ 4**

#### **Erlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlage so zu errichten und zu erhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Durch die Ausübung der Sondernutzung darf keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen.
- (3) Der Erlaubnisinhaber hat keine Ersatzansprüche bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einbeziehung (Entwidmung) der Straße.
- (4) Der Erlaubnisnehmer kann die Erlaubnis nicht auf einen Dritten übertragen.

## **86. Ergänzungslieferung**

- (5) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen, baurechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Vorschriften einzuholen.
- (6) Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für denjenigen, der eine erlaubnisfreie Sondernutzung ausübt.

## **§ 5 Erlaubnisantrag**

- (1) Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer sowie der genauen m<sup>2</sup>-Zahl der Sondernutzung schriftlich beim Magistrat der Hochschulstadt Geisenheim zu stellen. Der Magistrat kann auch von Amts wegen tätig werden, wenn eine Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Die Verwaltung kann zur Erlaubniserteilung Erläuterungen, Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder Angaben in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Sondernutzungen für Gewerbe (Auslagen, Gastronomie, etc.) können auf drei Jahre ausgestellt werden.
- (4) Sondernutzungen für bauliche Zwecke können nach Bedarf verlängert werden. Ist die Ersterlaubnis oder Verlängerung abgelaufen, ist eine neue Erlaubnis nach Absatz 1 in vollem Umfang der Gebühren auszustellen.
- (5) Ändern sich die dem Antrag zu Grunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie nachträgliche angebrachte Wärmedämmung, Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschachte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,0 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
3. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
4. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3,0 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
5. die Lagerung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht.

## **86. Ergänzungslieferung**

6. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Straßenkörper nicht beschädigt wird.

### **§ 7 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Nach § 6 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

### **§ 8 Gebühren**

- (1) Verwaltungsgebühren:

Für jede Sondernutzung und Erlaubnis wird die Verwaltungsgebühr nach dem Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Hochschulstadt Geisenheim erhoben.

Erfordert die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis einen über das übliche Maß hinausgehenden Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr erhöht werden; die Gebühr darf jedoch den 4-fachen Grundbetrag nicht übersteigen.

- (2) Sondernutzungsgebühren:

1. Für Sondernutzungen an den Straßen nach § 1 werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Sondernutzung ohne eine Erlaubnis im Sinne des § 4 ausgeübt worden ist oder noch ausgeübt wird. Die Anforderung oder Entrichtung der Sondernutzungsgebühr ersetzt die fehlende Erlaubnis nicht.
3. Die Befugnis zur Erhebung weiterer Gebühren auf Grund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.
4. Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet.

- (3) Gebührenbefreiung:

1. Informationsstände politischer Parteien, Einzelbewerber, karitativer, kirchlicher, gemeinnütziger Organisationen,
2. Plakatständer und -tafeln, wenn sie von politischen Parteien, Einzelbewerber oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen und im Rahmen der politischen Meinungsbildung aufgestellt werden.

Die Gebühren können im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden, wenn und soweit die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## **86. Ergänzungslieferung**

## **§ 9 Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind:
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer.
  
2. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

1. auf Zeit genehmigte Sondernutzungen, für deren Dauer der Erteilung,
2. auf Widerruf genehmigte Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 01. Februar des Jahres.

## **§ 11 Gebührenerstattung**

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Hochschulstadt Geisenheim eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. keinen Erlaubnisantrag stellt,
2. nicht rechtzeitig eine Verlängerung beantragt,
3. nach Ablauf der Sondernutzung die Gegenstände nicht abbaut / wegräumt,
4. falsche Angaben bei der Beantragung nach § 5 (1) macht oder
5. gegen die erteilten Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt oder nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach den gelten Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Hessischen Straßenverkehrsgesetzes (vgl. § 51 HStrG) und des Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (vgl. § 77 HSOG) geahndet werden.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Hochschulstadt Geisenheim.

## **86. Ergänzungslieferung**

**§ 13**  
**Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 22.06.1995 mit ihren 3. Änderungssatzungen außer Kraft.

Geisenheim, den 8. Mai 2019  
Der Magistrat der Hochschulstadt Geisenheim

Christian Aßmann  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Rheingau-Echo Nr. 20  
am 16. Mai 2019

**Gebührenverzeichnis gemäß § 8 Absatz 2 Nr. 1 der Satzung über Erlaubnisse und  
Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**



Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in €	Höchstgebühr in €
<b>Gewerbliche Zwecke</b>			
1.	Aufstellung von Warenständen, Werbeschildern oder -tischen je m <sup>2</sup> und Monat	0,00	
2.	Aufstellung eines Verkaufsfahrzeuges oder -standes je m <sup>2</sup> und Monat	3,00	
3.	Aufstellung eines Verkaufsfahrzeuges oder -standes für das gesamte Kalenderjahr	360,00	
4.	Gastwirtschaftliche Nutzung (Bestuhlung, Tische, Sonnenschirme etc.) je m <sup>2</sup> und Monat	2,00	
5.	Sonstige Sondernutzungen (z.B. Blumenkübel, Dekorationsartikel Werbeträger kommerziellen Inhalts, etc.) je m <sup>2</sup> und Monat	0,00	
6.	Gebühr für Tagesveranstaltungen nach den Ziffern 1 bis 5, maximal 10 m <sup>2</sup>	20,00	
<b>Informationszwecke</b>			
7.	Aufstellung von Informationsständen je Stand und Tag, maximal 10 m <sup>2</sup>	20,00	
7.1	Aufstellung von Wahlkampfinformationsständen je Stand und Tag, maximal 10 m <sup>2</sup>	0,00	
8.	Aufstellung, Aufhängung von Plakaten je Plakat und Kalenderwoche (maximal 25 Stück; max. 2 Wochen)	1,50	
8.1	Aufstellung, Aufhängung von Wahlkampf- und Informationsplakaten je Partei, Wählervereinigung und Einzelbewerber (maximal 50 Stück)	0,00	
<b>Bauliche Zwecke</b>			
9.	Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen oder sonstiger Einfriedung je laufender Meter für die Dauer von 2 Monaten	2,00	400,00

**86. Ergänzungslieferung**

9.1.	Aufstellen und Lagern von Baumaschinen, Geräten, Baumaterial je m <sup>2</sup> und Woche	4,00	400,00
10.	Verlängerungen von Sondernutzungen nach Ziffer 9 und/oder 9.1 je m <sup>2</sup> , lfd. m je Monat bzw. Woche	das doppelte der Gebühr	
11.	Aufstellen von Baubuden, Arbeitswagen, Bürocontainern, etc. je m <sup>2</sup> und Woche	4,00	
11.1.	Aufstellen von Baucontainern (Kübel) bis 2 Wochen je Container	30,00	
11.2.	Verlängerung nach 11.1 je Woche	20,00	
11.3.	Aufstellen von Baucontainern (Kübel) (Jahresgenehmigung)	300,00	
12.	Sonstige Sondernutzungen je m <sup>2</sup> und Woche	4,00	
<b>Sonstige Zwecke:</b>			
13.	Sonstige, nicht unter den vorstehenden Nrn. aufgeführte, gewerblichen, informationellen oder baulichen Zwecken dienende Sondernutzung, täglich	1-1.000 €	